



NACHWEIS DES VERGÜTUNGSANSPRUCHS BEI ÜBERSTUNDEN

Worum geht es?

Ein Auslieferungsfahrer hatte seine Arbeitszeit selbst mittels technischer Zeitaufzeichnung erfasst, wobei er nur Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, nicht jedoch Pausenzeiten protokolliert hatte. Zum Ende des Arbeitsverhältnisses hatte die Auswertung der Zeitaufzeichnungen einen positiven Saldo von 348 Stunden zugunsten des Auslieferungsfahrers ergeben. Für diese klagte er die vertragliche Vergütung ein. Ergänzend zu seinen Aufzeichnungen hatte er behauptet, dass er die gesamte aufgezeichnete Zeit gearbeitet habe. Pausen zu nehmen, sei nicht möglich gewesen, weil sonst die Auslieferungsaufträge nicht hätten abgearbeitet werden können. Die Beklagte hat dies bestritten.



Überstunden müssen dokumentiert sein.

Die Entscheidung:

Das Arbeitsgericht hatte der Klage stattgegeben. Durch das Urteil des EuGH vom 14. Mai 2019 – C-55/18 – [CCOO], das den Mitgliedstaaten aufgegeben habe, die Arbeitgeber zu verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches Arbeitszeiterfassungssystem einzuführen, sei die Darlegungslast bei der Durchsetzung einer Überstundenvergütung modifiziert worden. Für eine schlüssige Begründung der Klage sei es ausreichend, die Zahl der geleisteten Überstunden vorzutragen. Da die Beklagte nicht hinreichend konkret die Inanspruchnahme von Pausenzeiten durch den Kläger dargelegt habe, sei die Klage begründet. Das Landesarbeitsgericht hatte die Klage mangels hinreichend konkreter Darlegungen des Klagevortrages im Wesentlichen abgewiesen. Dem hat das Bundesarbeitsgericht zugestimmt: Die Entscheidung des EuGH sei zur Auslegung und Anwendung der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und von Art. 31 der Charta der Grundrechte der EU ergangen. Deren Bestimmungen beschränkten sich darauf, Aspekte der Arbeitszeitgestaltung zu regeln, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Sie fänden keine Anwendung auf die Vergütung der Arbeitnehmer. Im Ergebnis habe der Arbeitnehmer nicht hinreichend konkret dargelegt, dass es erforderlich gewesen sei, ohne Pausenzeiten durchzuarbeiten, um die Auslieferungsfahrten erledigen zu können.

Der Praxistipp!

Nach bisheriger und nun bestätigter Rechtsprechung muss ein Arbeitnehmer zur Begründung einer Klage auf Vergütung geleisteter Überstunden

- konkret darlegen (und ggf. beweisen), dass er Arbeit in einem die Normalarbeitszeit übersteigenden Umfang geleistet oder sich auf Weisung des Arbeitgebers hierzu bereitgehalten hat und
- konkret darlegen (und ggf. beweisen), dass der Arbeitgeber die geleisteten Überstunden ausdrücklich oder konkludent angeordnet, geduldet oder nachträglich gebilligt hat.



INFLATIONSPRÄMIE FÜR ARBEITNEHMER BIS ZUM 31.12.2024 MÖGLICH

Worum geht es?

Im Oktober 2022 hat der Bundesrat die Inflationsausgleichsprämie für Arbeitnehmer verabschiedet.

Arbeitgeber haben nun in jeder Branche und für jeden Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihre Angestellten durch eine Inflationsprämie finanziell zu entlasten.

Auch Arbeitnehmern in Teilzeit, Minijobbern und kurzfristig Beschäftigten kann die Prämie in voller Höhe gewährt werden.

Der Zeitraum, in dem die Inflationsprämie ausgezahlt werden kann, erstreckt sich vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024.

Die Inflationsprämie, die als Geld- oder Sachleistung gezahlt werden kann, ist bis zu einer Höhe von 3.000,- Euro steuer- und sozialabgabenfrei.

Der Arbeitgeber kann die Inflationsprämie nicht nur in Form einer Einmalzahlung, sondern auch in Form einzelner Teilzahlungen leisten.



Neue Instrumente als Antwort auf die Inflation

Der Praxistipp!

Maßgeblich für die Steuerbefreiung ist, dass die Inflationsprämie - ähnlich wie bis zum März 2022 der „Corona-Bonus“ - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und im festgelegten Zeitraum geleistet wird.

Entgeltumwandlungen sind also ausgeschlossen, ebenso eine Umwandlung vertraglich bereits fest zugesagter Sonderzahlungen, wie etwa Weihnachtsgeld oder das 13. Monatsgehalt.



WAS IST DIE „ABRECHNUNGSSUMME“ BEI DER VERTRAGS-STRAFENKLAUSEL?

Worum geht es?

Der Auftragnehmer klagte Werklohn ein, der vom Auftraggeber wegen der Verwirkung einer Vertragsstrafe abgezogen worden war. In der Vertragsstrafenklausel hieß es u.a.: „... Wird der vereinbarte Fertigstellungstermin durch Verschulden des Auftragnehmers überschritten, so hat dieser eine Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung i.H.v. 0,2 % der Abrechnungssumme, höchstens jedoch 5 % der Abrechnungssumme zu bezahlen ...“. Der Auftragnehmer wandte die Unwirksamkeit der Vertragsstrafenregelung ein, weil aus ihr nicht hervorgehe, ob Bezugsgröße der Berechnung die Brutto- oder Nettoabrechnungssumme sein solle.



Die Sicherheitsabrede: Ein Minenfeld

Die Entscheidung:

Der BGH wies die Klage mit Urteil vom 05.05.2022 – VII ZR 176/20 ab. Er räumte ein, dass es im entschiedenen Fall und üblicherweise bei einem Bauvertrag nicht eindeutig sei, ob mit der Abrechnungssumme der Netto- oder Bruttobetrag gemeint sei. Die Unklarheit einer Klausel könne zwar dazu führen, dass sie nach § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sei. Dies sei aber nur bei Klauseln der Fall, die in ihrem Kernbereich unklar seien. Wenn die Klausel dagegen grundsätzlich verständlich und lediglich in einzelnen Punkten mehrdeutig sei, könne diese nach § 305c Abs. 2 BGB ausgelegt werden. Zweifel gingen dabei zu Lasten des Verwenders. Der vorliegende Zweifel könne dadurch aufgelöst werden, dass die Vertragsstrafe an der Nettoabrechnungssumme bemessen werden.

Der Praxis-Tipp!

Die Entscheidung lehrt, dass nicht jede Unklarheit in einer Allgemeinen Geschäftsbedingung zu deren Unwirksamkeit führt, sodass stets der Einzelfall entscheidet. Unklare Regelungen können nicht nur unwirksam sein, wenn ihr zentraler Regelungsgehalt betroffen ist. Wenn sich bei der Auslegung ergibt, dass eine Verständnisvariante existiert, die zu einer unangemessenen Benachteiligung des Verwendungsgegners führt, hat auch dies die Unwirksamkeit der Klausel zur Folge.



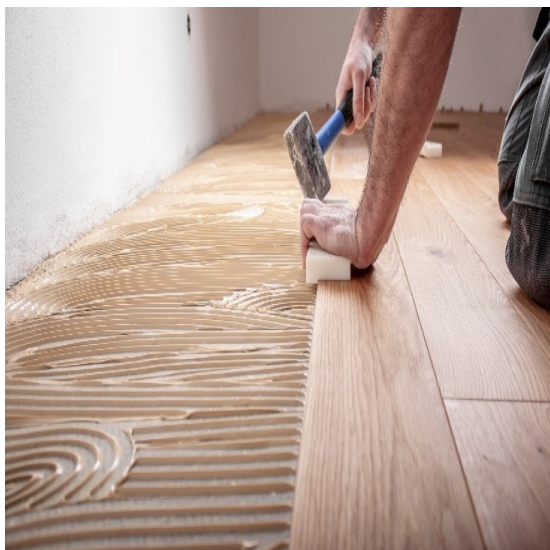
HAFTUNGSRECHTLICHE MITVERANTWORTLICHKEIT DES BAULICH ERFAHRENEN AUFTRAGGEBERS

Worum geht es?

Die Klägerin, ein Wohnungsbauunternehmen, beauftragte die Beklagte mit der Vollarchitektur für den Bau einer Siedlung in Düsseldorf. Sie verklagte die Beklagte auf Zahlung von Schadenersatz wegen fehlerhaften Architektenleistungen. In der Ausschreibung für dieses Projekt hatte die Beklagte für den Parkettboden ein Fabrikat aufgenommen, mit dem die Klägerin in der Vergangenheit bereits gute Erfahrungen gemacht hatte. Auf die Initiative des Bodenlegers beauftragte die Klägerin ein anderes Material. Dieses war für den Einsatz auf einer Fußbodenheizung nicht geeignet. Es kam zu Verformungen des Parkettbodens, der daraufhin getauscht werden musste.

Die Entscheidung:

Das OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.02.2022 – 23 O 153/20, verurteilte den Beklagten zur Zahlung von Schadenersatz. Der Beklagte hätte anlässlich des Materialwechsels auf die Notwendigkeit einer Temperaturbegrenzung der Fußbodenheizung hinweisen müssen. Allerdings kürzte das OLG den Schadenersatzanspruch wegen eines überwiegenden Mitverschuldens der Klägerin. Die Klägerin habe bereits in der Vergangenheit Erfahrungen mit der Verlegung von Parkett auf Fußbodenheizungen gewonnen. Während des Prozesses war geklärt worden, dass der Klägerin aus vorangegangenen Projekten das Zusammenspiel zwischen der zulässigen Oberflächentemperatur und der Eignung des weiteren Bodenaufbaus bzw. der verwendeten Holzsorte bekannt war. Zudem sei zu berücksichtigen gewesen, dass die Klägerin sich um eine Fachberatung für das Gewerk „technische Ausführung“ selbst kümmern wollte.



Beharrlichkeit gefordert

Der Praxis-Tipp!

Dass dem Auftraggeber ein Mitverschuldensanteil bei der Entstehung des Schadens oder eines Mangels zugewiesen wird, ist eher selten zu beobachten. Mit einer zu unterstellenden abstrakten Fachkenntnis des Auftraggebers lässt sich eine Mitverursachungsquote allein nicht begründen. Im vorliegenden Fall hatte die Beweisaufnahme ergeben, dass die Klägerin ein konkretes Problembewusstsein hatte und für ein vermeintliches „Verantwortungsvakuum“ verantwortlich war. Dies ist ihr zum Verhängnis geworden. Besondere Aufmerksamkeit ist gefragt bei diesen zwei typischen Mangelquellen: die nachträgliche Leistungsänderung, die nur eine Teilleistung im System betrifft, und eine scheinbare Mehrfachverantwortlichkeit.



RISIKEN BEI DER VERWENDUNG EINER PFLICHTTEILSSTRAF-KLAUSEL

Worum geht es?

Gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten enthalten nicht selten die Regelung, wonach dasjenige Kind, das nach dem Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil geltend macht, im Fall des Todes des zweiten Elternteils enterbt ist, also nur den Pflichtteil erhält. Diese Pflichtteilsstrafklausel soll den länger lebenden Elternteil vor einer Inanspruchnahme durch die Kinder schützen. Bei diesen Überlegungen wird jedoch häufig übersehen, dass durch die Geltendmachung des Pflichtteils Steuerfreibeträge ausgenutzt werden könnten, diese also bei der Aufnahme einer Pflichtteilsstrafklausel „verschenkt“ werden. Zugunsten Kindern besteht im Verhältnis zu Eltern beispielsweise ein Freibetrag in Höhe von 400.000,00 €.

Die Entscheidung:

Das Oberlandesgericht Hamm hatte sich in einem Beschluss vom 27.01.2021 (Az.: I-70 W 71/20) u.a. damit auseinanderzusetzen, ob die Formulierung in einem Testament, „falls eines (der gemeinsamen) Kinder ... (den) letzten Willen nicht anerkennt“ als Pflichtteilsstrafklausel zu qualifizieren ist. Dies hänge im Einzelfall von der Gestaltung der Erklärung sowie dem Willen eines Erblassers ab. Sollte sich dieser Wille nicht aus dem Wortlaut erschließen, sei er im Wege der Auslegung festzustellen. Im vorliegenden Verfahren gelangte das Oberlandesgericht nach einer Auslegung des Testaments zur Feststellung, dass die Eheleute bei dessen Errichtung nur eine Sanktion wünschten, sofern der Pflichtteilsanspruch gegen den Willen des überlebenden Ehegatten geltend gemacht werden sollte. Nur dann bestünde eine Notwendigkeit, den Ehegatten zu schützen. Dies sei hingegen nicht der Fall, weil die Geltendmachung im Einvernehmen erfolgte sei und dies den Vorstellungen der Testierenden entsprach.



Testamentarischer Schutz des längerlebenden Elternteils

Der Praxis-Tipp!

Der Beschluss des Oberlandesgerichts macht deutlich, dass klare und eindeutige Regelungen in einem Testament Schutz vor gerichtlichen Auseinandersetzungen und hoher Steuerlast bieten können. Eine Pflichtteilsstrafklausel sollte daher einen Hinweis auf die Vorstellungen der Testamentsverfasser enthalten. Ein kurzer Zusatz, wonach die Enterbung nur dann greifen soll, wenn der Pflichtteil gegen den Willen des länger lebenden Ehegatten geltend gemacht wird, wäre grundsätzlich ausreichend. Es ist zweckmäßig, diesen noch mit einer Stundungsvereinbarung zu kombinieren, wonach der Pflichtteilsanspruch erst mit dem Versterben des zweiten Elternteils fällig wird oder bis zu diesem Zeitpunkt gestundet ist.